



Anordnung gemäß §§ 44 und 45 zum Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die Gemeinde Brunenthal erlässt als örtlich und sachlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 44 Abs. 1 und § 45 Abs. 1 und 3 StVO i.V.m. Art. 1 und 2 des Gesetzes zum Vollzug der StVO

aus Gründen der Sicherheit und Ordnung

für das Johannifeuer des Burschenverein Brunenthal am 29.06. (bzw. 30.06.2018 Ausweichtermin)
folgende verkehrsrechtliche Anordnung:

Für die Kirchstockacher Straße ab Ortsausgang bis zum Veranstaltungsgelände am Jugendspielplatz wird für das Johannifeuer des Burschenverein Brunenthal in der Zeit vom 29.06.2018 (bzw. 30.06.2018,) 10.00 Uhr bis 30.06.2018 (bzw. 01.07.2018), 08.00 Uhr ein Geschwindigkeitstrichter, Überholverbot sowie ein Gefahrenzeichen („Achtung Fußgänger“) zur Sicherheit der Besucher der Veranstaltung angeordnet.

Ebenfalls wird angeordnet, dass die Kirchstockacher Straße im Bereich des Veranstaltungsgeländes ab 18.00 Uhr bis zum Ende der Veranstaltung **voll gesperrt** wird – wie im Beschilderungsplan dargestellt. Die Umleitung erfolgt über Glonner Straße, Staatsstraße 2078, Rosenheimer Landstraße, Taufkirchner Straße.

***Die Geschwindigkeitsbegrenzung beginnt ab dem Waldrand und erfolgt zunächst auf 70 km/h, dann 50 km/h und schließlich auf 30 km/h im Veranstaltungsbereich.
Vor dem Veranstaltungsgelände ist ein Gefahrenzeichen Z 133 anzubringen.***

Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam und endet mit deren Beseitigung.

Gemeinde Brunenthal, 21.06.2018

Stefan Kern
Erster Bürgermeister